

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.²

Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung

163 Erträge aus Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens	163 _____
(163 – 162)	161 _____
171 Bewertungsergebnis aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen³	
172 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	172 _____
173 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	173 _____
(173 – 172)	171 _____
180 Aufwendungen aus Verlustübernahme	180 _____
181 Übrige Ergebnisbeiträge^{3 6 7}	181 _____
200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit³ (021 + 030 + 040 + 061 + 076 + 090 – 110 – 120 – 130 + 141 + 151 + 161 + 171 – 180 + 181)	200 _____

210 Bilanzstichtag des laufenden Geschäftsjahres (in der Form „JJJJMMTT“) **210** _____

¹ Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.

² Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

³ Vorzeichen angeben.

⁴ Darunter fallen alle offenen inländischen, EU- und ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB.

⁵ Bei Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken inklusive Erträgen aus Geschäftsguthaben.

⁶ In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile als auch Konsolidierungseffekte zu berücksichtigen.

⁷ Inklusive Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.